



Jus Saxon. P. ~~2083~~ 33.

71
Des Durchleuchtigsten Fürsten
und Herrn
Herrn

Johann Friedrichen/
Hertzog zu Braunschweig und
Lüneburg

CONSTITVTIO

Und

Verordnung /

Wie es in S. Durchl. Fürstenthümen und Landen
der Ehe-Verlöbnißen halber ins künfftige gehalten
werden soll.

Sub dato den 19. Decemb, Anno

1672.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Du Gottes Gna-
den Wir Johann Friederich/
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg/2c.

Fügen hiemit Unsern Prælaten, Grafen/denen von der Rit-
terschaft/so dann Unsern Land-Drosten/Drosten/Ambtleu-
ten/Gerichtsherrn/Boigten/Bohgräffen / auch Burger-
meistern und Rätthen in Unsern grossen und kleinen Städtē/
und ins gemein/allen und jeden Unsern Angehörigen und
Unterthanen Unser Fürstenthümer Braunschweig-Lü-
neburg-Calenberg / und Grubenhagen / nebenst entbie-
tung Unserer wolgeneigten Willens und Gnade hiemit
zu wissen. Ob wol nicht weniger die Ehr und Würde
des heiligen von Gott dem Höhesten selbst eingesetzten
Ehestandes/als die allgemeine Christliche Zucht und Ehr-
barkeit erfordert / auch zu Verhütung allerhand Miß-
brauchs von Unseren in Gott ruhenden Fürstl. Vor-
fahren / in dero vor längst auffgerichteten Kirchen-Ord-
nung ausdrücklich und heilsahmlich verordnet / daß die
eheliche Verlöbniß nicht heimlich zwischen denen ein-
ander zur Ehe begehrenden Personen allein / sondern
öffentlich / und in gegenwarth beglaubter Zeugen ge-
stiftet

stiftet und eingangen werden sollen: So müssen
Wir doch nicht ohn besonders Mißfallen vernehmen/
Daß dem zuwieder / dergleichen heimliche Ehe-gelöbnis-
sen in unsern Fürstenthümen und Landen bis anhero
gar gemein und vielfältig in Übung und Brauch ge-
wesen / auch noch seyn / dadurch dann nicht allein der
Ehr und Würde des heiligen Ehestandes zu nahe
getreten / und ein solches wichtiges Geschäfte / daran
des Menschen zeitliche / unterweilen auch ewige Wohl-
fahrt hanget / andern geringen Sachen / welche unter
den jenigen / so mit einander zu thun haben / allein ver-
handelt / und dahero allerhand Verdacht / List und Be-
trug unterworffen seyn / gleich gemacht wird; son-
dern auch vermittelst solcher heimlichen Ehe-versprech-
nisse manche Weibes-Person umb ihre Ehre ge-
bracht / unter den jenigen / welche sich also heimlich mit
einander verknüpfet / schwere und verwohrne Recht-
fertigungen / dabey oftmahls / aus Mangel gnugsam-
men Beweissthums / der schuldige Theil losgespro-
chen / der ander aber verkürzet wird / entstehen / zu fal-
schen Eydschwüren anlaß geben / und sonst andere
vielfältige schädliche Wirkungen mehr aus solchen
heimlichen Ehe-verbindungen entspringen. Wann
Wir aber solchem schädlichem Mißbrauch / Unord-
nung und Wesen länger den Lauff zu lassen nicht
gemeinet / sondern vielmehr ein gebührendes Einsehen
dahin zu haben / und dasselbe abzustellen / tragend ho-
hen Landes Fürstlichen Obrigkeit und Ampts halber /
uns schuldig erachten. Hierumb so setzen und ord-
nen Wir / daß / wann hinfuro Manns- und Frawens
Ver-

Personen / weß Standes / Würden oder Wesens die
seyn / in Unsern Fürstenthümen und Landen einander
zu heurathen vorhabens / wann sie noch unter ihrer
Eltern oder Vormünder Gewalt sind / ohne dersel-
ben Vorwissen und Willen sich in keine Ehe-verlob-
niß einlassen / Die jenigen aber / so nicht mehr unter der
Eltern oder Vormünder Gewalt sich befinden zu der
Ehelichen Versprechung entweder jedes Obrts Obrig-
keit / oder zum wenigsten zwu oder drey ehrliche Manns-
Personen zu ziehen / und in deren Gegenwart sotha-
ne Ehe-verbindungen zu Wercke richten / in dessen Ver-
bleibung aber hinfuro keine Eheverlobnissen / so nach
beschehener offener Verkündigung dieser Unser Ver-
ordnung gestiftet werden / wann gleich der Beschlaß
darauß erfolget / oder auch vorher gangen / bündig /
sondern an beyden Theilen für nichtig und unkräftig
gehalten seyn sollen / Allermassen Wir dann Unsern
zu Unserm Geistlichen Consistorio verordneten Præsi-
denten und Råthen hiemit in gnaden ernstlich befehlen/
über diesem Unserm Gesetz und Ordnung dergestalt
steiff und fest zu halten / daß / da vor ihnen einige Manns-
oder Frawens-Personen gegen einander auff die Ehe
Klage anstellen / sich aber / daß das Eheliche Verspre-
chen nur zwischen ihnen allein / nicht aber vorberegeter
massen in beyseyn der Obrigkeit / oder wenigstens
zweyer glaubwürdiger Bezeugen ergangen / befinden
würde / sie solche Klagen nicht annehmen / noch den Be-
klagten Theil zu Vollenziehung der Ehe anhalten /
sondern die streitende Partheyen / so viel die Ehe be-
trifft / gänzlich von sich abweisen sollen. Damit nun
diese

Diese Unsere Satzung und Ordnung zu männiglichem
Wissenschafft gebracht / und sich keiner / so dawieder
handelt / mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben
möge: Als ist Unser gnädigster Will und Meinung /
daß mehr angeregtes dieses Unser Gebot und Ord-
nung fürdersambst von allen Cantzeln in Unsern Für-
stenthümen und Landen öffentlich abgelesen / auch sol-
che Verlesung alljährlich an dem Sontage / wann das
Evangelium von der Hochzeit zu Cana erkläret wird/
wiederholet werden solle. Darnech sich ein jedweder
seines Ohrts zu richten. Geben in Unser Residenz-
Stadt Hannover / unter Unserm Consistorial Secret,
Den 19. Decembris Anno 1672.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

H Sax K 211

